

# D+W Profiblechbau GmbH

## Allgemeine Bedingungen für Bau- und Montageleistungen

### - gelten nicht für öffentliche Aufträge -

#### A. Allgemeine Bestimmungen

##### I. Vertragsschluß

- Die nachstehenden Geschäftsbedingungen gelten NICHT, sofern die Abgabe unseres Angebots im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung gleich welcher Art erfolgt.
- Alle sonstigen – auch zukünftigen – Bau- und Montageleistungen erfolgen ausschließlich auf der Basis der nachfolgenden Bedingungen, Einkaufsbedingungen und sonstigen Bedingungen des Bestellers wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Sie verpflichten uns auch dann nicht, wenn wir nicht noch einmal bei dem jeweiligen Vertragsschluß widersprechen. Spätestens mit dem Beginn der Bau- und Montagearbeiten durch uns gelten auch ohne schriftliche Bestätigung des Bestellers unsere Allgemeinen Bedingungen für Bau- und Montageleistungen als angenommen.
- Abschlüsse und Vereinbarungen – insbesondere soweit sie von unseren Bedingungen abweichen – werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung für uns verbindlich. Unsere Angebote sind freibleibend.

##### II. Preise, Zahlungsbedingungen

- Unsere Preise verstehen sich, sofern nichts anderes vereinbart ist, für die Lieferung der Materialien frei Verwendungsstelle einschließlich Entladen und Einbau bzw. fertige Montage. Dabei wird eine mit Schwerlastzügen befahrbare Anfahrstraße bis zur Entladestelle vorausgesetzt, die sich in unmittelbarer Nähe der Verwendungsstelle befinden muß, so daß keine zusätzlichen Transporte auf der Baustelle erforderlich werden.
- Unsere Angebote liegen die am Abgabebetrag gültigen Material-, Lohn- und Frachtkosten zugrunde. Preiserhöhungen jeglicher Art, auch Preiserhöhungen unserer Lieferanten, die nach Abgabe des Angebotes oder nach Abschluß des Vertrages vor Fertigstellung der Bau- oder Montageleistung eintreten, berechtigen uns zur Anpassung unserer Preise an die veränderte Kostensituation.
- Soweit öffentliche Abgaben, Steuern und Zölle nach erfolgter Preisvereinbarung neu eingeführt oder erhöht werden und sich auf die von uns beizustellenden Materialien und/oder auf die Bau- und Montageleistung auswirken, gehen sie zu Lasten des Bestellers.
- Den Preisen für Kunststoffbeschichtung und Lackierung liegen, wenn nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, unsere Standardfarbtöne zugrunde. Mehrkosten für gewünschte andere Farbtöne gehen zu Lasten des Bestellers.
- Führen wir auf Wunsch des Bestellers Lieferungen und/oder Leistungen aus, die unsere Auftragsbestätigung nicht umfaßt, so können wir hierfür auch nachträglich ein angemessenes Entgelt in Rechnung stellen.
- Erschwernisse jeder Art, wie z. B. zusätzliche Transportwege, schlechte Bodenverhältnisse und Anfahrwege, Rauch, Hitze, Behinderung durch andere an der Baustelle arbeitende Firmen, Verzögerung in der Fertigstellung der bauseits für uns erforderlichen Vorarbeiten, mangelhafte bzw. schlecht gerichtete Unterkonstruktionen und Hindernisse beim Materialtransport auf der Baustelle berechtigen uns, die uns hierdurch entstehenden Mehrkosten gesondert in Rechnung zu stellen.
- Müssen die Montagearbeiten unterbrochen werden, ohne daß wir die Gründe hierfür zu vertreten haben, so hat der Besteller die hierdurch entstehenden Mehrkosten zu tragen.
- Es gilt folgende Zahlungsregelung:  
Abschlagszahlungen werden fällig entsprechend dem jeweiligen Baufortschritt in Höhe von 90 % der geleisteten Arbeit. Schlusszahlung innerhalb 4 Wochen nach Rechnungserteilung, alles netto Kasse. Alle Zahlungen sind zu leisten in bar ohne Skontoabzug in deutscher Währung. Die Aufrechnung oder die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten durch den Besteller ist nur zulässig, sofern dessen Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- Wir nehmen diskontfähige und ordnungsgemäß versteuerte Wechsel nur zahlungshalber an, sofern dies ausdrücklich vereinbart wurde. Guthriften über Wechsel und Schecks erfolgen vorbehaltlich des Eingangs, abzüglich aller Auslagen, mit Wertstellung des Tages, an dem wir endgültig über den Gegenwert verfügen können.
- Bei Zielüberschreitungen werden Zinsen gemäß den jeweiligen Banksätzen einschließlich Provisionen für kurzfristige Kredite berechnet, mindestens aber Zinsen in Höhe von 3 % über dem jeweiligen Basiszinssatz.
- Alle unsere Forderungen werden unabhängig von der Laufzeit etwa hereingenommener und gutgeschriebener Wechsel sofort fällig, wenn die Zahlungsbedingungen nicht eingehalten oder uns Umstände bekannt werden, die nach unserer Ansicht geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Bestellers zu mindern. Wir sind dann auch berechtigt, noch ausstehende Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen und nach angemessener Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten oder wegen Nichterfüllung Schadenersatz zu verlangen.
- Wir haben Anspruch auf nach Art und Umfang übliche Sicherheiten für unsere Forderungen, auch soweit sie bedingt oder befristet sind.
- Sollten, gleich aus welchem Grunde (z. B. durch Stockungen in der Durchführung von zwischenstaatlichen Handels- oder Zahlungsverträgen) Schwierigkeiten in der Transferierung des Rechnungsbetrages nach Deutschland auftreten, so gehen die dadurch entstehenden Nachteile zu Lasten des Bestellers. Ist eine Zahlung in fremder Währung vereinbart, gilt der am Tage des dem Vertrag zu Grunde liegenden Angebotes gültige Tageskurs. Kann die vereinbarte Zahlungsweise oder der Zahlungsweg nicht eingehalten werden, ist der Besteller verpflichtet, die Zahlung nach unserer Wahl vorzunehmen.

##### III. Gerichtsstand

Gerichtsstand, auch für Klagen im Wechsel- und Scheckprozeß, ist für beide Vertragsteile Neunkirchen. Die Wahl eines anderen zulässigen Gerichtsstandes steht uns frei.

#### B. Ausführung der Leistungen

##### I. Arbeitskräfte und Montageausrüstung

- Soweit nichts anderes vereinbart ist, werden die erforderlichen Arbeitskräfte sowie die notwendige Montageausrüstung einschließlich der Gerüste von uns gestellt. Die Reise- und sonstigen Nebenkosten unserer Arbeitskräfte sowie die Kosten des An- und Abtransportes unserer Montageausrüstung sind in den vereinbarten Preisen enthalten.
- Die etwaige Benutzung der vom Besteller bereitgestellten Geräte, Gerüste und Transportmittel sowie von bauseits gestellten Aufenthaltsräumen für unsere Arbeitskräfte geschieht für uns kostenlos.

##### II. Austausch von Materialien

Wir behalten uns vor, auch ohne besondere Abstimmung mit dem Besteller – selbst nach endgültiger Genehmigung unserer Ausführungszeichnungen – aufgebene Materialien durch gleichartige und gleichwertige andere Materialien zu ersetzen, es sei denn, der Besteller hat ausdrücklich ein bestimmtes Fabrikat vorgeschrieben.

##### III. Leistungen des Bestellers

- Für die Lagerung der von uns angelieferten Materialien und unserer Montageausrüstung sowie zur Durchführung von Vorarbeiten ist uns ein geeigneter Platz an der Baustelle zur Verfügung zu stellen. Absperrmaßnahmen, Maßnahmen zur Sicherung der Baustelle und ihre Beleuchtung auf Grund gesetzlicher, polizeilicher oder sonstiger Bestimmungen oder Anordnung sind Sache des Auftraggebers.

- Entsprechend unserem Bedarf sind uns elektrische Stromanschlüsse, Strom für leichte Bohrgeräte und Schweißarbeiten sowie eventuell erforderliche Beleuchtung kostenlos zur Verfügung zu stellen.
- Sind für die ordnungsgemäße Durchführung unserer Leistungen zusätzliche Unterkonstruktionen erforderlich (Entlüfter, Oberlichter usw.), so sind diese auf Grund unserer Anweisungen bzw. Ausführungszeichnungen bauseits auszuführen. Sich aus diesen Gründen als notwendig erweisende statische Berechnungen und zusätzliche Konstruktionszeichnungen müssen bauseits erbracht werden.
- Bei bereits umschlossenen Gebäuden hat der Besteller genügend große Öffnungen zum ungehinderten Einbringen der Konstruktionsteile und Montagegeräte auf seine Kosten zu lassen oder zu schaffen. Richt-, Stemm-, Betonier- und Vergußarbeiten gehören nicht zu unseren Leistungen.
- Die Arbeiten unserer Vorunternehmer müssen soweit fortgeschritten sein, daß die Montage durch uns sofort nach Ankunft unserer Monteure begonnen und ohne Unterbrechung durchgeführt werden kann. Vorhandene Unterkonstruktionen – gleich welcher Art – müssen gerichtet sein und unseren Erfordernissen entsprechen.
- Für Wandmontagen ist uns der Bereich der Wände auf 3 m Breite aufgeräumt und raupenbereit zur Verfügung zu stellen.

#### IV. Ausführungsfristen

- Die angegebenen Ausführungsfristen sind nur annähernd. Sie beginnen mit dem Tage der völligen Klarstellung aller Einzelheiten des Auftrages, der Beibringung etwa erforderlicher in- und ausländischer behördlicher Bescheinigungen, der Eröffnung eines etwa vereinbarten Akkreditivs sowie insbesondere nicht vor Eingang der vom Besteller genehmigten Ausführungszeichnungen.
- Die Ausführungsfristen verlängern sich unbeschadet unserer Rechte aus dem Verzug des Bestellers mindestens um den Zeitraum, währenddessen der Besteller mit seinen Verpflichtungen aus diesem oder einem anderen Abschluß in Verzug ist. Das gilt insbesondere hinsichtlich des Verzuges der unter Ziff. B III bezeichneten Leistungen. Eine Neufestsetzung der Ausführungsfristen erfolgt nach den gegebenen Möglichkeiten.
- Sollten wir selbst in Verzug geraten, so kann der Besteller, wenn er uns eine angemessene Nachfrist gesetzt hat, nach deren Ablauf insoweit vom Verträge zurücktreten, als die Leistung wegen des Verzuges für ihn kein Interesse mehr hat. Beruht der Verzug auf Gegebenheiten unserer Produktion oder der Produktion unserer Zulieferer, so muß die Bemessung der Nachfrist diesen Gegebenheiten Rechnung tragen.

#### V. Höhere Gewalt und sonstige Behinderungen

- Ereignisse höherer Gewalt, wozu auch eine Zerstörung oder Beschädigung der bisher erbrachten Bauleistungen infolge höherer Gewalt gehört, berechtigen uns, unsere Leistungen um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder die weitere Durchführung der Bau- und Montagearbeiten zu beenden. Im letzteren Fall wird ein der bereits geleisteten Arbeit entsprechender Teil der vereinbarten Vergütung geschuldet.
- Ereignisse höherer Gewalt sind z. B. Mobilmachung, Kriegsverwicklung und behördliche Maßnahmen. Der höhere Gewalt stehen Umstände gleich, die uns die Durchführung unserer Leistungen wesentlich erschweren oder unmöglich machen, wie z. B. extreme Witterungsbedingungen an der Baustelle, Streik oder Aussperrung, Feuer, Maschinen- oder Walzenbruch, Mangel an Rohmaterial oder Brennstoffen und sonstige Betriebsstörungen, sowie Behinderung der Verkehrswege, wie z. B. Vereisung der Wasserwege, der Versand- oder Empfangshäfen.
- Es ist gleichgültig, ob die vorgenannten Ereignisse oder Umstände bei uns oder unserem Lieferanten oder Subunternehmern eintreten.
- Der Besteller kann von uns eine Erklärung verlangen, ob wir die Bau- und Montagearbeiten innerhalb einer angemessenen Frist durchführen wollen oder nicht. Erklären wir uns nicht, kann der Besteller seinerseits die Weiterführung der Montagearbeiten mit der in § 645 BGB bezeichneten Folge ablehnen.

#### VI. Beschaffenheit, Maße, Gewichte, Güte

Für Güte, Abmessungen, Farbtöne und sonstige Eigenschaften der Erzeugnisse gelten, soweit nichts anderes vereinbart ist, die üblichen Toleranzen nach den einschlägigen DIN bzw. die entsprechenden Werknormen. Im Übrigen werden unsere Waren in handelsüblicher Qualität und Ausführung geliefert, unter Berücksichtigung fabrikationsbedingter handelsüblicher Toleranzen für Abmessungen, Gewichte und Gütebedingungen. Bezugnahmen auf Normen, Werkstoffblätter oder Werkprüfungen stellen keine Beschaffenheitsgarantien dar. Öffentliche Äußerungen von uns, unseren Gehilfen oder von etwaigen Herstellern oder deren Gehilfen, insbesondere in Werbeunterlagen, über die Beschaffenheit unserer Ware stellen keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe unserer Ware dar. Dem Besteller überlassene Muster dienen lediglich als Anschauungsmaterial und verpflichten uns auch dann nicht, wenn die Bestellung auf Grund und mit Bezug auf überlassene Muster erfolgt.

#### VII. Abnahme

- Nach Fertigstellung ist die Arbeit unverzüglich auf unsere Veranlassung durch den Besteller abzunehmen. Bei größeren Arbeiten können wir die Abnahme in Teilschritten fordern.
- Kommt es innerhalb von 12 Werktagen, nachdem wir das Abnahmeverlangen gestellt oder die Fertigstellung der Leistung schriftlich mitgeteilt haben, nicht zu einer Abnahme aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, so gilt die Leistung mit Ablauf der 12 Werktage als abgenommen.
- Hat der Besteller die Leistung oder einen Teil der Leistung in Benutzung genommen, so gilt die Abnahme nach Ablauf von 6 Werktagen nach Beginn der Benutzung als erfolgt.
- Etwa vorhandene Mängel berechtigen den Besteller nur dann, die Abnahme zu verweigern, wenn sie die Gebrauchsfähigkeit der Leistung erheblich beeinträchtigen. Vorbehalte wegen bekannter Mängel oder wegen Vertragsstrafen sind zum Zeitpunkt der Abnahme geltend zu machen.

#### VIII. Abrechnung

- Die Abrechnung erfolgt unter Zugrundelegung der Ausführungszeichnungen, Leistungsverzeichnisse und Stücklisten, die durch ein örtliches Aufmaß ergänzt werden können, nach m-, m<sup>2</sup>-, Stück- und Gewichtseinheiten. Der Ermittlung der Abrechnungsunterlagen liegen die jeweiligen Bestimmungen der VOB über Aufmaß und Abrechnung Teil C, Allgemeine Technische Vorschriften, zugrunde.
- Wird die Bestellung von Montagepersonal, von Maschinen, Geräten und Gerüsten von uns gegen Einzelberechnung übernommen, so gilt folgendes:  
Es werden für das Montagepersonal bestimmte Stundensätze und Tagesauslösungen, für Maschinen, Geräte und Gerüste bestimmte Sätze berechnet, die, ebenso wie die Bezahlung von Überstunden sowie Sonn- und Feiertagsarbeiten und Gefahren-, Schmutz- und Höhenzulagen, bei Erteilung des Auftrages zu vereinbaren sind. Reise- und Wartezeit gelten als Arbeitszeit. Die Kosten für Hin- und Rückfahrt (ab und nach Werk Spiesen) in der 2. Klasse der Eisenbahn (für Ingenieure und Aufsichtspersonal 1. Klasse), bei Kraftfahrzeug-, Schiffs- oder Flugzeugbenutzung nach besonderer Vereinbarung, und für die Beförderung des Gepäcks, der Maschinen, Geräte und Gerüste sind vom Auftraggeber zu vergüten. Für Wohnung und Verpflegung haben – vorausgesetzt, daß solche in der

Nähe der Baustelle erhältlich sind – die Monteure selbst zu sorgen. Trifft diese Voraussetzung nicht zu, so sind besondere Vereinbarungen zu treffen.

3. Sofern in der vertraglich vereinbarten Ausführung vom Besteller Änderungen angeordnet werden, hat er die hierdurch verursachten Mehraufwendungen zu vergüten.

#### IX. Gewährleistung

1. Öffentliche Äußerungen von uns, unseren Gehilfen oder von etwaigen Herstellern oder deren Gehilfen, insbesondere in Werbeunterlagen, über die Beschaffenheit unserer Ware bzw. Erzeugnisse stellen keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe dar.
2. Wir übernehmen die Gewähr dafür, daß unsere Leistung z. Z. der Abnahme die vereinbarte Beschaffenheit hat bzw., wenn die Beschaffenheit nicht vereinbart ist, 1. sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte, sonst 2. für die gewöhnliche Verwendung eignet und eine Beschaffenheit aufweist, die bei Werken der gleichen Art üblich ist und die der Besteller nach der Art des Werks erwarten kann.
3. Eine Gewährleistung besteht nicht
  - a) für Arbeiten unserer Monteure oder sonstiger Erfüllungsgehilfen, soweit diese Arbeiten nicht mit der Lieferung und der Ausführung der Bau- und Montagearbeiten gemäß dem von uns mit dem Besteller geschlossenen Vertrag zusammenhängen oder soweit diese Arbeiten vom Auftraggeber selbst veranlaßt sind,
  - b) für Schäden, die durch natürliche Abnutzung, nachlässige Behandlung, übermäßige Beanspruchung, ungeeignete Betriebsmittel, chemische, elektrische oder elektronische Einflüsse, Explosionen oder andere Ereignisse entstehen, die wir nicht zu vertreten haben,
  - c) für Schäden, die auf eine unzureichende Montagefrist zurückzuführen sind, soweit wir den Auftraggeber auf die Unzulänglichkeit dieser Frist vorher hingewiesen haben,
  - d) für Schäden, welche auf Änderungs- und Instandsetzungsarbeiten beruhen, die der Auftraggeber ohne unser Einverständnis vorgenommen hat,
  - e) für Mängel, die darauf zurückzuführen sind, daß der Besteller hinsichtlich der Ausführung der Bau- und Montagearbeiten besondere Anweisungen gegeben oder bestimmte Werkstoffe geliefert oder vorgeschrieben hat oder die auf der Beschaffenheit der Vorleistungen anderer vom Besteller eingesetzter Unternehmen beruhen.Eine Hinweispflicht nach § 4 Ziff. 3 der VOB besteht nicht, auch wenn wir fachlich hierzu in der Lage wären.
4. Beanstandungen sind bei Vermeidung des Ausschlusses unserer Gewährleistungsmängelhaftung unverzüglich schriftlich einzureichen. Uns ist Gelegenheit zu geben, die Mängel zu beseitigen.
5. Soweit Mängelbeanstandungen des Bestellers berechtigt sind, werden wir sie auf unsere Kosten nach unserer Wahl beheben. Hierfür hat uns der Besteller eine den Gegebenheiten unseres Betriebes entsprechende angemessene Frist zu gewähren.
6. Eine Verpflichtung zur Mängelbeseitigung besteht nicht, wenn diese nach Lage der Dinge unmöglich ist oder einen unverhältnismäßig hohen Aufwand erfordert und aus diesem Grunde von uns abgelehnt wird. In diesen Fällen hat der Besteller das Recht, eine Minderung der Vergütung gemäß § 638 BGB zu verlangen.
7. Die Dauer unserer Gewährleistung richtet sich nach der VOB Teil B.
8. Sind Mängel auf gelieferte und verarbeitete fremde Erzeugnisse zurückzuführen, so beschränkt sich unsere Gewährleistung auf die vom Fremdlieferanten uns gegenüber übernommene Haftung. Wir sind auf Verlangen des Bestellers verpflichtet, die dahingehenden mit dem Fremdlieferanten von uns ausgehandelten Bedingungen offenzulegen.

#### X. Schadensersatz

1. Soweit wir nach Vertrag oder Gesetz zum Schadensersatz verpflichtet sind, haften wir nur für grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten unseres gesetzlichen Vertreters, unserer Mitarbeiter und/oder Erfüllungsgehilfen, es sei denn, es handelt sich um die Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, deren Einbringung die Erfüllung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht. Solche Schadensersatzansprüche beschränken sich in jedem Fall aber auf den Ersatz des vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Schadens.
2. Falls wir nach dem Gesetz für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haften sowie auf Ansprüche des Käufers aus Produkthaftung findet vorstehende Ziffer 1 keine Anwendung.

#### C. Eigentumsvorbehalte und Sicherungsrechte

1. Der Kunde erwirbt an der gelieferten Ware („Vorbehaltsware“) grundsätzlich erst Eigentum mit vollständiger Bezahlung aller aus diesem Vertrag sowie aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden resultierenden Forderungen; bei laufender Rechnung gilt der Eigentumsvorbehalt als Sicherung für unsere jeweilige Saldoforderung. Dies gilt auch, wenn Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden. (Eigentumsvorbehalt).
2. Die Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgt für uns als Herstellung im Sinne von § 950 BGB, ohne dass hieraus eine Verbindlichkeit für uns erwächst. Wird die Vorbehaltsware durch den Kunden mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, verbunden oder vermischt, so steht uns das Miteigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Gesamtwert der neuen Sache bzw. des vermischten Bestandes. Der Miteigentumsanteil gilt als Vorbehaltsware i.S. der vorstehenden Ziffer 1.  
Für den Fall, dass Vorbehaltsware in der Weise mit beweglichen Sachen des Kunden verbunden, vermischt oder vermergt wird, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, überträgt der Kunde uns hiermit schon jetzt sein Eigentum an der Gesamtsache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zu dem Wert der neuen Hauptsache. Der Miteigentumsanteil gilt als Vorbehaltsware i.S. der vorstehenden Ziffer 1.
3. Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns für uns zu verwahren.  
Auf unser Verlangen ist uns jederzeit am Ort der jeweiligen Lagerung der Vorbehaltsware eine Bestandsaufnahme und eine ausreichende Kennzeichnung der Vorbehaltsware zu ermöglichen. Von Pfändung und anderen Beeinträchtigungen unserer Rechte durch Dritte muß uns der Kunde unverzüglich benachrichtigen unter Angabe aller Einzelheiten, die es uns ermöglichen, mit allen rechtlich zur Verfügung stehenden Mitteln gegen die Beeinträchtigung unserer Rechte vorzugehen.
4. Der Kunde darf die Vorbehaltsware bzw. die neue Sache nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Bedingungen und unter Vereinbarung eines Eigentumsvorbehaltes in dem von uns gezogenen Umfang weiterveräußern mit der Maßgabe, daß seine Forderungen aus der Weiterveräußerung gemäß den nachfolgenden Ziffern 5 bis 8 auf uns übergehen. Anderweitige Verfügungen sind ihm untersagt.
5. Die Forderungen des Kunden aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware, auch im Rahmen von Werk- oder Werklieferverträgen, werden bereits jetzt mit allen Nebenrechten an uns abgetreten. Dies gilt unabhängig davon, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung und ob sie an einen oder mehrere Erwerber veräußert wird. Wir nehmen diese Abtretung an. Diese dienen im selben Umfang zu unserer Sicherung wie die Vorbehaltsware.
6. Wird die Vorbehaltsware zusammen mit weiterer, nicht von uns gelieferter Ware veräußert, so gilt die Abtretung der Forderung aus der Weiterveräußerung nur in Höhe des Rechnungswertes unserer Vorbehaltsware, jedoch vorrangig. Bei der Veräußerung von Waren, die gemäß vorstehender Ziffer 2 oder den gesetzlichen Vorschriften in unserem Miteigentum stehen, gilt die Abtretung der Forderung in Höhe des Miteigentumsanteils.

7. Erwirbt unser Kunde im Zuge der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware eine Forderung, in der neben dem Verkaufswert der Vorbehaltsware noch das Entgelt für weitere von uns erbrachte Dienst- und/oder Werkleistungen enthalten ist, so gilt die Abtretung in Höhe des Materialwertes der Vorbehaltsware einschließlich dieser Leistungen zuzüglich des darauf entfallenden Unternehmergewinns.
8. Wird die Vorbehaltsware in das Grundstück eines Dritten eingebaut, so tritt unser Kunde uns bereits jetzt den ihm gegen den Dritten oder gegen den, den es angeht, erwachsenden Vergütungsanspruch mit dem Betrag an uns vorrangig ab, der dem Rechnungswert der Vorbehaltsware entspricht. Steht die Vorbehaltsware in unserem Miteigentum, so erstreckt sich die Abtretung auf den Betrag, der unserem Anteilswert am Miteigentum entspricht. Haben wir neben der Lieferung der Vorbehaltsware weitere Dienst-/Werkleistungen erbracht, so bestimmt sich der Betrag der Abtretung entsprechend vorstehender Ziffer 7. Steht dem Kunden ein Anspruch auf Bestellung einer Sicherungshypothek nach § 648a BGB zu, tritt er ebenfalls diesen Anspruch in der vorbezeichneten Höhe vorrangig an uns ab. Die vorstehenden Abtretungen nehmen wir an.
9. Der Kunde ist ermächtigt, die an uns abgetretenen Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware gemäß vorstehenden Ziffern 4 bis 8 bis zu unserem jederzeit zulässigen Widerruf einzuziehen.  
Im Falle des Widerrufs ist der Kunde verpflichtet, etwaige Sicherheiten, die ihm für Abnehmerforderungen zustehen, an uns herauszugeben bzw. zu übertragen.  
Auf unser Verlangen hat uns der Kunde die Namen der Schuldner der abgetretenen Forderungen mitzuteilen, damit wir eine Offenlegung der Abtretungen und eine Einziehung der abgetretenen Forderungen selbst vornehmen können. Alle uns aus Abtretungen zustehenden Erlöse sind uns jeweils sofort nach Eingang mitzuteilen, wenn und sobald Forderungen unsererseits gegen den Kunden fällig sind.  
Eine Abtretung der Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware an Dritte, auch im Rahmen eines echten Factoringvertrages, ist dem Käufer nicht gestattet.
10. Für den Fall des Zahlungsverzuges oder eines sonstigen nicht nur geringfügigen vertragswidrigen Verhaltens des Kunden sowie für den Fall der Rückgängigmachung des Vertrages erklärt der Kunde bereits jetzt seine Zustimmung dazu, dass wir die beim Kunden befindliche Vorbehaltsware bzw. – soweit wir deren alleiniger Eigentümer sind – die neue Sache i.S.v. Ziffer 2 – wegnehmen bzw. wegnehmen lassen. In der Wegnahme ist ein Rücktritt vom Vertrag nur zu erblicken, wenn wir dies ausdrücklich erklären. Zur Durchführung dieser Maßnahmen wie auch zu einer allgemeinen Besichtigung der Vorbehaltsware bzw. neuen Sache hat der Kunde unseren Beauftragten jederzeit Zutritt zu gewähren.
11. Wir sind nach vorheriger Androhung zur Verwertung der weggenommenen Vorbehaltsware berechtigt, wobei der Verwertungserlös – abzüglich angemessener Verwertungskosten – auf die Verbindlichkeiten des Kunden anzurechnen sind.
12. Der Kunde räumt uns an dem uns zur Ausführung des Auftrages überlassenen Material und dessen Stelle tretenden Ansprüchen ein Pfandrecht zur Sicherung aller gegenwärtigen und künftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit ihm ein.
13. Soweit der Eigentumsvorbehalt oder die Forderungsabtretung aufgrund nicht abdingbarer ausländischer Rechtsvorschriften unwirksam oder undurchsetzbar sein sollten, gilt die dem Eigentumsvorbehalt oder der Forderungsabtretung in diesem Bereich entsprechende Sicherheit als vereinbart. Ist hiernach die Mitwirkung des Kunden erforderlich, hat er alle Maßnahmen zu treffen, die zur Begründung und Erhaltung der Sicherheit erforderlich sind.

#### D. Haftung

Unsere Haftung richtet sich ausschließlich nach den in den vorstehenden Abschnitten festgelegten Bestimmungen. Alle nicht ausdrücklich festgelegten Ansprüche des Bestellers, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen. Unberührt bleibt die Haftung aus § 276 Abs. 3 BGB sowie die aus unseren Allgemeinen Verkaufs- und Lieferungsbedingungen und aus unseren Allgemeinen Bedingungen für die Erstellung technischer Unterlagen sich ergebende Haftung.  
Insbesondere wird jegliche Haftung für Folgeschäden ausdrücklich ausgeschlossen.

#### E. Sonstiges

**I. Stellung der Beauftragten des Bestellers**  
Der vom Besteller eingesetzte Architekt, Ingenieur, Bauführer oder sonstige Beauftragte und deren Stellvertreter sind berechtigt, alle notwendigen Anweisungen zu erteilen, auch solche, die den Umfang der Vertragsleistung ändern, insbesondere auch in Vertretung des Bestellers zusätzliche Leistungen zu bestellen.

#### II. Anwendung deutschen Rechts und deutscher Sprache

In jedem Falle gilt unter Ausschluß ausländischen Rechts nur deutsches Recht. Sollten wir unseren Schriftstücken eine fremdsprachige Übersetzung beifügen, so gilt als rechtsverbindlich allein die deutschsprachige Fassung.

#### III. Teilunwirksamkeit

Sollte eine der Bestimmungen dieser Allgemeinen Bedingungen für Bau- und Montageleistungen oder eine Bestimmung des Vertrages insgesamt ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und des Vertrages als Ganzes nicht berührt. Für diesen Fall sind die Parteien verpflichtet, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine wirksame zu treffen, die, soweit rechtlich möglich, zu demselben wirtschaftlichen Ergebnis führt.

#### IV. Allgemeine Verkaufs- und Lieferungsbedingungen

Soweit ein uns erteilter Auftrag Lieferungen ohne Bau- und Montagearbeiten umfaßt, gelten für die sich daraus ergebenden Rechtsbeziehungen unsere Allgemeinen Verkaufs- und Lieferungsbedingungen. Wegen der Erstellung von technischen Unterlagen verweisen wir auf unsere diesbezüglichen Bedingungen.

#### F. Regelungen für die Erstellung technischer Unterlagen

##### 1. Allgemeines

Soweit wir technische Unterlagen erstellen, gelten hierfür ggf. in Ergänzung unserer Allgemeinen Verkaufs- und Lieferungsbedingungen oder Allgemeinen Bedingungen für Bau- und Montageleistungen die nachstehenden Bedingungen.

##### 2. Urheberrecht

Wir behalten uns an den genannten Unterlagen auch nach Aushändigung an den Besteller unsere Eigentümers- und Urheberrechte vor. Ohne unsere Zustimmung darf der Besteller die Unterlagen nicht benutzen, kopieren, vervielfältigen oder Dritten zugänglich machen. Bei Nichterteilung eines Auftrages behalten wir uns vor, überlassene Unterlagen zurückzufordern.

##### 3. Haftung

Erstellen wir technische Unterlagen gegen gesondert hierfür vereinbarte Vergütung, so haften wir für die Richtigkeit der Unterlagen bis zur Höhe der Vergütung. Im übrigen erfolgen die Angaben in den gesamten Unterlagen ohne jegliche Haftung für uns. Die uns aus unseren Bedingungen für Bau- und Montageleistungen treffende Haftung bleibt hiervon unberührt.